

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/12/15 10b42/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.1992

Norm

ZPO §405 DIIIf

Rechtssatz

Die Feststellung eines späteren Bestandzeitpunkts, der aber ebenfalls in der Vergangenheit liegt und gleichwohl die begehrte Unterlassung rechtfertigt, ist gegenüber dem auf einen Endzeitpunkt gerichteten Begehren der klagenden Partei kein aliud, sondern ein minus.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 42/92 Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 42/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0041187

Dokumentnummer

JJR_19921215_OGH0002_0010OB00042_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$